

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach), Dr. Narjes,
von Bockelberg, Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Zwischen der Deutschen Bundespost und der Privatwirtschaft bestehen hinsichtlich der Erstellung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen Wettbewerbsverzerrungen. Die Bundespost ist kraft ihrer hoheitlichen Funktion mit ihren Umsätzen nicht steuerpflichtig und dadurch im wettbewerbsmäßigen Vorteil gegenüber solchen Kunden, die keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können, wie z. B. die öffentliche Hand. Andererseits vergeben die vorsteuerabzugsberechtigten privaten Auftraggeber ihre Aufträge an die gewerblichen Unternehmen der Fernmeldetechnik, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs zu haben. Insofern besteht ein den Wettbewerb störender gespaltenen Markt.

B. Lösung

Die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost wird der Steuerpflicht unterworfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine (die Steuerpflicht der Bundespost führt zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;“.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1976

Dr. Becker (Mönchengladbach)
Dr. Narjes
von Bockelberg
Erhard (Bad Schwalbach)
von Alten-Nordheim
Frau Benedix
Bremer
Gewandt
Haase (Kassel)

Hauser (Krefeld)
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Köhler (Duisburg)
Köster
Lampersbach
Dr. Luda
Pieroth
Frau Pieser
Pohlmann

Dr. Schäuble
Schmidhuber
Schröder (Lüneburg)
Sick
Dr. Sprung
Frau Stommel
Vogt
Dr. Waigel
Frau Will-Feld

Begründung

A. Allgemeines

Ein wesentliches Ziel des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), durch das die kumulative Bruttoumsatzsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an abgelöst wurde, war die Herstellung einer weitgehenden Wettbewerbsneutralität des Umsatzsteuersystems. Obwohl sich das Gesetz insgesamt bewährt hat, haben die praktischen Erfahrungen ergeben, daß vor allem gewisse Verbesserungen hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität der Steuer notwendig sind. Die Bundesregierung hatte deshalb bereits im November 1971 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ (Drucksache VI/2817) mit dem Ziel vorgelegt, sowohl einige Vereinfachungen und Erleichterungen zu gewähren, die das System nicht beeinträchtigen, wie auch Verbesserungen im Hinblick auf eine wettbewerbsneutralere Gestaltung zu erreichen. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkt war auch die in dem o. a. Gesetzentwurf vorgesehene Besteuerung der Deutschen Bundespost im Bereich des Fernsprech-Nebenstellengeschäftes (§ 2 Abs. 3) zu verstehen.

Wie die meisten der in dem o. a. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ist aus einer Reihe von Gründen die Besteuerung der Post im Bereich des Fernsprech-Nebenstellengeschäftes bisher nicht Gesetz geworden.

Nachdem nunmehr sicher ist, daß die gemäß dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine 6. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vorgesehene Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen ist, kann im Interesse der Erreichung einer wettbewerbsneutralen Umsatzbesteuerung in einem wichtigen wettbewerbsrelevanten Teilbereich mit der Gesetzesänderung nicht länger gewartet werden. Überdies werden die derzeit bestehenden Wettbewerbsverzerrungen mit der zum 1. Januar 1977 beabsichtigten Erhöhung der Umsatzsteuer um 2 Prozentpunkte noch unerträglicher.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach herrschender Meinung stellt die Deutsche Bundespost einen Hoheitsbetrieb dar, der überwie-

gend der Ausübung öffentlicher Gewalt dient. Im Rahmen dieses Hoheitsbetriebes übt der Bund eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht aus; Lieferungen und Leistungen sind also insoweit nicht steuerbar.

Zur hoheitlichen Tätigkeit der Deutschen Bundespost gehört an sich auch die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten. Diese Umsätze im Postreise- und Landkraftpostdienst unterliegen bisher schon der Umsatzsteuer. Im Interesse einer besseren Steuersystematik wird hier lediglich klargestellt, daß die Deutsche Bundespost insoweit steuerbare Umsätze tätigt.

Auch der Fernmeldeverkehr der Deutschen Bundespost spielt sich im Hoheitsbereich ab. Die generelle Nichtbesteuerung solcher Umsätze führt aber im Fernsprech-Nebenstellenwesen, in dem sich auch die fernmeldetechnische Industrie betätigt, zu Wettbewerbsverzerrungen. Kunden, die zum Abzug der Vorsteuer nicht berechtigt sind, kaufen oder mieten die Nebenstellenanlagen bei der nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Bundespost, während die anderen Interessenten die gleichen Leistungen bei den Industriefirmen beziehen, die ihnen den Vorsteuerabzug vermitteln. Dadurch ist ein gespaltenen Markt entstanden. Die Änderung des § 2 Abs. 3 soll die Wettbewerbsverhältnisse normalisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 2 Abs. 3. Mit der dort getroffenen Klarstellung ist eine Befreiungsvorschrift generell für die Umsätze des Bundes im Post- und Fernmeldeverkehr nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Geltung des Gesetzes im Land Berlin.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

